

Allgemeinverfügung des Landkreises Verden

über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen

Der Landkreis Verden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben mit sofortiger Wirkung Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.**
- 2. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind zu schließen.**
- 3. Öffentliche Veranstaltungen der unter 1. genannten Einrichtungen wie Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.**
- 4. In Heimen für ältere und pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sind Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.**
- 5. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG wird untersagt.**
- 6. Die Maßnahmen zu Nr. 1- 5 gelten bis zum 18.04.2020.**

I. Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landkreis Verden ist nach § 3 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten oder die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Es ist erforderlich Maßnahmen zu starten, um besondere Gruppen schützen zu können. Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betretungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige Dritte oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Von den unter Nr. 1 genannten Besuchsverboten sind ausgenommen: Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Von den unter Nr. 4 genannten Besuchs- und Betretungsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern ausgenommen. Zudem können im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln Ausnahmen zugelassen werden. Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

Von der Untersagung der Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen ausgenommen. Die Notbetreuung dient der Aufnahme älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderungen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege übernehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 umgesetzt.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege zu unterbrechen und eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen zu verlangsamen. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Untersagungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen. Demnach ist eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe möglich.

II. Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite www.landkreis-verden.de abgerufen werden.

III. Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden, den 17.03.2020

Der Landrat

Bohlmann